

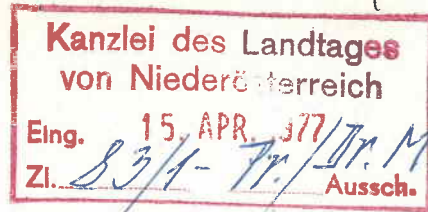


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 654 153/4-VI/2/77

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Feber 1977 betreffend landwirtschaftliche Kulturflächen

Zur GZ 83 ex 1977
vom 17. Feber 1977



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. April 1977 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Feber 1977 betreffend landwirtschaftliche Kulturflächen gemäß Art.98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Begründung

1. Der Gesetzesbeschluß bezieht sich auf Flächen, für die nach Maßgabe des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000, eine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist.

Der Gesetzesbeschluß stellt nicht sicher, daß solche Flächen keinesfalls Waldflächen sind. Es kann sich insbesondere um Flächen handeln, die Gegenstand eines Feststellungsverfahrens nach § 5 des Forstgesetzes 1975 sind oder sein können oder in einem solchen Feststellungsverfahren von der nach dem Forstgesetz 1975 zuständigen Behörde als Wald festgestellt worden sind.

Der Gesetzesbeschluß bindet die Neubewaldung, die (hier nicht unter § 1 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975 fallende) Anla-

ge von Forstgärten, Forstsaamenplantagen oder Christbaumkulturen, die Duldung eines natürlichen Anfluges und die Grundstücksteilung an eine Bewilligung der Behörde. Die Statuierung dieser Bewilligungspflicht im Zusammenhang mit Flächen, die Waldflächen darstellen, greift in den Kompetenzbereich des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG "Forstwesen" ein.

Der Gesetzesbeschluss gefährdet daher Bundesinteressen.

2. Gemäß § 1 Abs. 2 bedürfen bestimmte Teilungen von landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften einer Bewilligung. Eine Ausnahmebestimmung von der Bewilligungspflicht für Grundstücksteilungen zum Zwecke der späteren Errichtung von Anlagen im öffentlichen Interesse ist im vorliegenden Gesetzesbeschluss nicht enthalten. Dies würde bedeuten, daß Grundstücksteilungen, die zur Errichtung militärischer Bauten und Anlagen wie etwa Befestigungs- und Sperranlagen, Munitionslager und Meldeanlagen, vielfach erforderlich sind, dem behördlichen Bewilligungsverfahren unterworfen sind.

Da nach § 2 Abs. 2 die Bewilligung zur Teilung eines Grundstückes zwingend zu versagen ist, wenn sie dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft widerspricht und ein solcher Widerspruch bei einer Grundstücksteilung zum Zwecke der Errichtung einer militärischen Anlage nicht auszuschließen wäre, könnte durch die Versagung einer Teilungsbewilligung letztlich der Bau einer solchen Anlage verhindert und damit die Vollziehung militärischer Angelegenheiten beeinträchtigt werden.

Der Gesetzesbeschluss gefährdet auch aus diesem Grund Bundesinteressen.

Zusätzliche Bemerkungen

1. Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses bedarf die Teilung von Grundstücken, für die eine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist, einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn durch die Teilung eine Teilfläche in

einem Ausmaß von weniger als 1 ha entsteht.

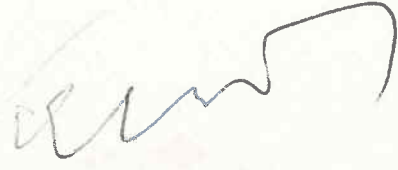
Sollte die Bewilligung nicht vorliegen, so müßte gleichwohl bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 39 des Vermessungsgesetzes (BGBl.Nr. 306/1968 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 238/1975) eine Bescheinigung nach dieser Gesetzesstelle ausgestellt werden.

Derartige Pläne, deren grundbücherliche Eintragung im Hinblick auf den § 1 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses ohne Vorliegen der Bewilligung nicht möglich ist, sind geeignet, mit Rücksicht auf den § 39 des Vermessungsgesetzes die Durchführung etwaiger Folgepläne zu behindern. Der vorliegende Gesetzesbeschluß ist insofern geeignet, den Grundverkehr in manchen Fällen zu erschweren.

2. Im § 4 Abs. 1 sollte auch das Vermessungswesen angeführt werden.

3. Im § 4 Abs. 2 sollten ausdrücklich nur die §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zitiert werden.

13. April 1977
Der Bundeskanzler:


~~Amf der NÖ Landesregierung
Landesamtsdirektion
15. APR. 1977
LAD 6018/16-4 | Bei.
u | Stempel~~